

03.12.91

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften
und ihre Vereinigungen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemein-
schaften und ihre Vereinigungen

KOM(91) 438 endg.; Ratsdok. 9583/91

750/91

KEP-AE-Nr.: 913063

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 3. Dezember 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. November 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

INHALT

	Seite
VORBEMERKUNG	2
I. DIE REGELUNG IM EINZELNEN	
1.1 Einführung	3
1.2 Anwendungsbereich	3
1.3 Beihilfen	4
1.4 Kofinanzierungssatz	4
1.5 Durchführungsbestimmungen	4
1.6 Dauer	5
II. BISHERIGE ERGEBNISSE	
II.1 Anerkannte Erzeugergemeinschaften	5
II.2 Erstattungen	6
III. VORSCHLÄGE	
III.1 Verlängerung des Anwendungszeitraums	6
III.2 Anwendungsbereich	7
III.3 Änderung der Regelung	7
IV. SCHLUSS	8

ANHÄNGE

- Anhang I. Kofinanzierungssatz (S. 11)
- Anhang II. Bisherige Ergebnisse (S. 12)
- Anhang III. Startbeihilfen für die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (S. 13)

BERICHT AN DEN RAT ÜBER DIE STARTBEIHILFEN FÜR
ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN UND IHRE VEREINIGUNGEN

VORBEMERKUNG

1. Aufgrund der strukturellen Mängel auf der Stufe des Angebots und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft und bei bestimmten Erzeugnissen festgestellt worden waren, hat der Rat eine gemeinsame Maßnahme beschlossen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 enthalten ist.
2. Das Kernstück der Regelung besteht darin, durch die Gewährung von Startbeihilfen den Zusammenschluß von Landwirten in Form von Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen zu fördern, die das Angebot konzentrieren und die Erzeugung am Marktbedarf ausrichten und so die Marktposition der Erzeugerseite verbessern können.
3. Die Beihilfen decken die Kosten für die Gründung und den Betrieb der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen. Sie werden ihnen während der fünf ersten Betriebsjahre gewährt und in Jahrest tranchen über höchstens sieben Jahre nach dem Datum der Anerkennung ausgezahlt.
4. Die vorliegende Arbeitsunterlage ergibt sich aus Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78, demzufolge die Kommission vor Ablauf des für Abwicklung der gemeinsamen Maßnahme vorgesehenen Zeitraums am 31. Dezember 1991 einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Anwendung vorzulegen hat.
5. Der Bericht befaßt sich mit folgenden Punkten:
 - a) Inhaltliche Aspekte der Regelung;
 - b) Ergebnisse der praktischen Anwendung der gemeinsamen Maßnahme;
 - c) Vorschlag für die Verlängerung der gemeinsamen Maßnahme;
 - d) Vorschläge für Änderungen der Regelung über die Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen.

I. DIE REGELUNG IM EINZELNEN

I.1 Einführung

6. Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89 vom 12. Dezember 1989, enthält eine gemeinsame Maßnahme, deren Ziel es ist, den Zusammenschluß von Erzeugern in den Regionen und Sektoren zu fördern, in denen es auf der Stufe des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse schwerwiegende strukturelle Mängel (sehr große Zahl kleiner, ungenügend organisierter Betriebe) gibt.
7. Die Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 der Kommission vom 31. Juli 1980 in der kodifizierten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 vom 30. Januar 1991 enthält die Durchführungsbestimmungen zu den oben genannten Verordnungen und bezieht sich speziell auf die Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen. Sie legt die Untergrenzen für den Umsatz, das Produktionsvolumen und die Anzahl der Mitglieder sowie den geographischen Anwendungsbereich der Regelung fest.

I.2 Anwendungsbereich

8. Ursprünglich galt die Regelung für folgende Gebiete und Sektoren:
 - Das gesamte belgische Staatsgebiet und die Sektoren Getreide, lebende Rinder, Ferkel und Luzerne;
 - das gesamte italienische Staatsgebiet und alle in Anhang II des Vertrags aufgeführten pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse (ausgenommen die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation im Sektor Obst und Gemüse genannten Erzeugnisse sowie Hopfen und Seidenraupen) nebst bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen;
 - sieben Gebiete des französischen Staatsgebiets und die Sektoren Tafelwein, Parfümpflanzen, Tafeloliven, tropische Früchte, lebende Rinder und Rindfleisch sowie Olivenöl.
9. Seit dem Beitritt Griechenlands, Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft gilt die Verordnung auch für das gesamte Staatsgebiet der neuen Mitgliedstaaten und für die gleichen Erzeugnisse wie in Italien.
10. Auf Antrag Irlands und Frankreichs wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3875/88 vom 12. Dezember 1988 das irische Staatsgebiet für die Sektoren Getreide, Kartoffeln, Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch sowie der gesamte Sektor Wein und Weinerzeugnisse in bestimmten Gebieten Frankreichs in den Anwendungsbereich der Regelung eingezogen.

I.3 Beihilfen

11. Die Beihilfe für die vor dem 1. Juli 1985 anerkannten Erzeugergemeinschaften belief sich für die ersten drei Jahre auf höchstens 3 %, 2 % bzw. 1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugnisse, durfte jedoch die tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten nicht übersteigen.
12. Für die Beihilfe, die den nach dem 1. Juli 1985 anerkannten Erzeugergemeinschaften im Fünfjahreszeitraum nach ihrer Anerkennung gewährt wird, gilt folgendes:
 - Sie beläuft sich im ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr auf höchstens 5 %, 5 %, 4 %, 3 % und 2 % des Werts der vermarkteten Erzeugnisse;
 - sie darf die tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten nicht übersteigen;
 - sie wird in jährlichen Tranchen während eines Zeitraums von höchstens sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung ausbezahlt.
13. Für die den Vereinigungen gewährte Beihilfe gilt:
 - Sie entspricht im ersten, zweiten und dritten Jahr höchstens 60, 40 bzw. 20 % der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten;
 - sie darf einen Gesamtbetrag von 50.000 Rechnungseinheiten nicht übersteigen.
14. Die Anwendung der Verordnung und die Gewährung der Startbeihilfen ist für die Mitgliedstaaten in den in Abschnitt 1.2 genannten Regionen und Sektoren obligatorisch.

I.4 Kofinanzierungssatz

15. In der Regel erstattet der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, den Mitgliedstaaten 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

In den Ziel Nr.-1-Regionen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 können jedoch nach der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 vom 26. Januar 1990 (siehe Anhang I) bis zu 65 % der erstattungsfähigen Kosten erstattet werden.

I.5 Durchführungsbestimmungen

16. Die Durchführungsbestimmungen in bezug auf die Mindestmitgliederszahl, die Anbaufläche, den Umsatz und das Produktionsvolumen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 vom 31. Juli 1988 festgelegt, die nun in einer kodifizierten Fassung (Verordnung (EWG) Nr. 220/91 vom 30. Januar 1991) vorliegt.

Bei anderen Erzeugnissen als den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 aufgeführten müssen die Erzeugergemeinschaften mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Jahresumsatz von 1 Mio. ECU; dieser Betrag wird für Griechenland auf 500.000 ECU ermäßigt;
 - 50 Mitglieder.
17. Die Vereinigungen müssen in der Regel ein Produktionsvolumen bzw. einen Umsatz vertreten, das bzw. der
- mindestens dem Dreifachen des für die Erzeugergemeinschaften der Region ihres Geschäftssitzes vorgesehenen Mindestumfang entspricht, und
 - nicht unter 5 % des nationalen Produktionsvolumens liegen darf.

Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 genannten Erzeugnisse müssen die Vereinigungen den dort genannten Anforderungen genügen.

Die Vereinigungen müssen außerdem in jedem Mitgliedstaat die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 genannte gebietliche Ausdehnung haben.

I.6 Dauer

18. Die für die Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahme vorgesehene Geltungsdauer endet nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 am 31. Dezember 1991.

II. BISHERIGE ERGEBNISSE

II.1 Anerkannte Erzeugergemeinschaften

19. Bis zum 31. Dezember 1990 haben insgesamt 560 Erzeugergemeinschaften in den Mitgliedstaaten ihre Anerkennung erlangt (siehe hierzu Anhang II).
20. Die einzigen Mitgliedstaaten, in denen es noch keine anerkannten Erzeugergemeinschaften gibt, sind Belgien und Portugal. Für Belgien wurde die beantragte Anpassung der Untergrenzen in der Verordnung (EWG) Nr. 3087/88 zur Änderung der Durchführungsverordnung verankert. Dennoch besteht hier auch weiterhin keinerlei Interesse an dieser gemeinsamen Maßnahme.

Für Portugal erklärt sich die Tatsache, daß es keine anerkannten Erzeugergemeinschaften gibt, aus dem Zeitpunkt des Erlasses der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 277/88 vom 7. September 1988. Die portugiesischen Behörden rechnen aber damit, daß im Zeitraum 1992-1996 mindestens 50 Erzeugergemeinschaften um ihre Anerkennung nachkommen werden.

Die Durchführungsverordnung für Irland gilt seit 1988, die beiden ersten Erzeugergemeinschaften wurden 1990 anerkannt. Für den Zeitraum 1992 bis 1996 rechnet man mit der Anerkennung weiterer 82 Zusammenschlüsse.

In Griechenland haben bisher 23 anerkannte Erzeugergemeinschaften die Arbeit aufgenommen, im Zeitraum 1992 bis 1996 sollen 73 weitere hinzukommen.

Für Frankreich haben die zuständigen Behörden der Kommission ein Verzeichnis mit 99 anerkannten Erzeugergemeinschaften übermittelt.

In Spanien wurden seit 1988, dem Zeitpunkt der Einführung der Regelung, 30 Erzeugergemeinschaften anerkannt, im Zeitraum 1992 bis 1996 dürften weitere 142 hinzukommen.

In Italien verlief die Entwicklung zu Beginn sehr schleppend, was auf die neuen Zuständigkeiten der Regionen im Bereich der Anerkennung zurückzuführen ist, doch ist hier die Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften mit 406 derzeit am größten. Dies besagt, daß in diesem Mitgliedstaat 1,3 Millionen Erzeuger bis 45 % aller Betriebe einer Erzeugergemeinschaft angehören.

II.2 Erstattungen

21. Startbeihilfen wurden bisher insgesamt 108 Erzeugergemeinschaften gewährt. Sie beliefen sich auf insgesamt 9,4 Mio. ECU, von denen der EAGFL bis zum 31. Dezember 1990 2,4 Mio. ECU erstattet hat (siehe hierzu Anhang III).

Diese Beträge sind verglichen mit der Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften recht bescheiden. Hauptursachen hierfür sind die schleppende Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen und die Verzögerungen bei der Bearbeitung der Erstattungsanträge. So wurden beispielsweise in Italien die entsprechenden Regionalrund-erlasse bereits 1984 veröffentlicht.

III. VORSCHLÄGE

III.1 Verlängerung des Anwendungszeitraums

22. Obwohl Spanien und Portugal beim Beitritt zur EG in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Maßnahme einbezogen wurden (wirksam ab 1988) und Irland sowie Frankreich im Jahre 1990 folgten, haben die Beteiligten bisher noch nicht in vollem Umfang von dieser Regelung profitiert und dies trotz der Tatsache, daß die strukturellen Probleme wegen der unzureichenden Konzentration des Angebots und mangelhafter Vermarktungsstrukturen in diesen Ländern weiterhin bestehen: immer noch wird hier erst ein sehr geringer Prozentsatz der landwirtschaftlichen Erzeugung über solche Zusammenschlüsse vermarktet.

Bei einer Weiterführung ist es auch künftig möglich, dieses strukturenpolitische Instrument in den Regionen einzusetzen, in denen Strukturdefizite auf der Ebene des Angebots und der Vermarktung von Agrarerzeugnissen festgestellt werden. Daher ist in dem Vorschlag für eine Verordnung über das POSEIDOM-Programm (KOM(91)160), den die Kommission am 31. Mai 1991 genehmigt hat, die Einbeziehung dreier neuer Sektoren in den überseeischen Departements vorgesehen.

Auch die Heraufsetzung der Erstattungssätze, die bei der Strukturforndsreform für die Ziel-Nr.-1-Regionen beschlossen wurde, soll die gemeinsame Maßnahme attraktiver machen. So wurde der Erstattungssatz für bestimmte Gebiete ab 1. Januar 1990 von 25 auf 65 % angehoben. Auch damit die Mitgliedstaaten diese neuen Bedingungen nutzen können, sollte die Geltungsdauer der gemeinsamen Maßnahme verlängert werden.

Aus all diesen Gründen hält die Kommission eine Verlängerung der gemeinsamen Maßnahme für notwendig, damit sich die Landwirte organisieren können, um einmal das Angebot marktgerechterer Erzeugnisse zu zentralisieren und um zum anderen eine größere Disziplin bei der Erzeugung und Vermarktung der Erzeugnisse durchzusetzen. Da es sich um eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 handelt, muß die Dauer nicht mehr, wie es vor der Reform der Strukturfornds nötig gewesen wäre, begrenzt werden.

III.2 Anwendungsbereich

23. Belgien hat die gemeinsame Maßnahme bisher trotz der für sein Staatsgebiet beschlossenen Anhebung der Mindestgrenzen noch nicht genutzt. Außerdem besteht hier nach Aussage der Behörden ein völliges Desinteresse an der Idee von Erzeugergemeinschaften, woran sich wohl auch in den nächsten Jahren nichts ändern wird. Unter diesen Umständen hält es die Kommission nicht für notwendig, die gemeinsame Maßnahme in Belgien zu verlängern.

III.3 Änderung der Regelung

24. Auf der Grundlage der Erfahrungen, die sie nach der Änderung der Regelung durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 mit neuen Bestimmungen über die Vermarktung der Erzeugung der Mitglieder von Erzeugergemeinschaften gewonnen hat, hält es die Kommission für notwendig, den Bereich der Übermittlung der Informationen über die Ernte und das Angebot durch die Mitglieder an die Erzeugergemeinschaften besser zu regeln.
25. Es wurde eine technische Anpassung durchgeführt, um den Höchstbetrag von 50.000 Rechnungseinheiten der Beihilfen für die Vereinigungen auf seinen Gegenwert von 60.000 ECU umzustellen.

IV. SCHLUSS

26. Das wichtigste Ziel der Startbeihilfen für die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen ist die Überwindung der Struktur­mängel auf der Ebene des Angebots und der Vermarktung landwirt­schaftlicher Erzeugnisse, wie sie in bestimmten Regionen der Ge­meinschaft und für bestimmte Sektoren bestehen.

Charakteristisch für diese Regionen ist die Tatsache, daß nur sehr wenige landwirtschaftliche Betriebe den im Hinblick auf die Ver­marktung der Erzeugnisse gegründeten Erzeugergemeinschaften an­gehören, un daß der Gesamtwert der landwirtschaftlichen Erzeugung des betreffenden Landes, der über derartige Erzeugergemeinschaften vermarktet wird, ebenfalls sehr gering ist.

In der Zwischenzeit wurden auch in anderen Regionen der Gemein­schaft ähnliche Mängel festgestellt, so daß auch sie in den Anwen­dungsbereich der Regelung einbezogen wurden. Im Fall Belgiens allerdings wurde die Regelung bisher trotz einer Änderung der Zugangsvoraussetzungen im Jahr 1989 noch nicht angewendet.

Obwohl die Maßnahme zu Beginn nur zögerlich angenommen wurde, sind bis zum 31. Dezember 1990 insgesamt 560 Erzeugergemeinschaften anerkannt worden; neue Anträge werden aus Spanien, Irland und Portugal erwartet, wo die Maßnahme erst seit 1988 angeboten wird.

Anläßlich der Reform der Strukturfonds wurden außerdem attraktive­re Erstattungssätze festgesetzt, die seit dem 1. Januar 1990 gelten.

Aufgrund der neuen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 einge­führten Voraussetzungen für die Vermarktung der Erzeugnisse müssen ihre Mitglieder den Erzeugergemeinschaften mehr Informationen, speziell über Ernte- und Angebotsmenge, mitteilen.

Darüber hinaus rechtfertigen die in den Durchführungsverordnungen für die Vereinigungen festgesetzten Untergrenzen eine Anhebung des Gesamtbetrags der Startbeihilfe.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen:

- die Gültigkeitsdauer der Regelung zu verlängern, allerdings nicht für das belgische Staatsgebiet;
- als generelle Zugangsvoraussetzung zusätzlich vorzusehen, daß die Mitglieder den Erzeugergemeinschaften Auskünfte über die Erntemenge und die für die Vermarktung bestimmte Menge an Erzeugnissen, für die sie beigetreten sind, erteilen müssen.

Die Kommission wird die Regelung vor dem 1. Januar 1997 erneut prüfen und dem Rat auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahme vorlegen.

ANHANG I

Kofinanzierungssatz

In der Regel gilt ein Kofinanzierungssatz von 25 %. In den Ziel-Nr.-1-Regionen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 jedoch gelten folgende Sätze:

Mitgliedstaat	Satz (in %) .
Griechenland, Irland, Portugal	65
Frankreich:-Überseesische Depart. -Korsika	60 50
Spanien	50
Italien	50

ANHANG II

Bisherige Ergebnisse

(Verordnung (EWG) Nr. 1360/78)

Mitgliedstaat	Anwendung seit	1. Jahr der Anerkennung	Anerkannte Erzeugergemeinschaften			
			bis zum 31.12.88	1989	1990	insgesamt
Belgien	1980	-	-	-	-	-
Griechenland	1981	1983	21	1	1	23
Spanien	1988	1988	1	8	21	30
Frankreich	1980/1988	-	95	2	2	99
Irland	1988	1990	-	-	2	2
Italien	1980	1982	350	35	21	406
Portugal (*)	1988	-	-	-	-	-
INSGESAMT			467	46	47	560

(*) Hier rechnet man damit, daß zwischen 1992 und 1996 insgesamt 50 neue Erzeugergemeinschaften anerkannt werden.

ANHANG III

Startbeihilfen für die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

(Stand: 31.12.1990)

Mitgliedstaat	Zahl der Erzeugergemeinschaften	Ausgaben der Mitgliedstaaten	Erstattungen durch den EAGFL
Griechenland	8	248.744	62.186
Italien	100	9.114.124	2.353.531
INSGESAMT	108	9.362.868	2.415.717

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78
betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

BEGRÜNDUNG

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaft und ihre Vereinigungen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89 vom 12. Dezember 1989, wurde eine gemeinsame Maßnahme festgelegt, um den Zusammenschluß landwirtschaftlicher Erzeuger zu fördern.

Die Verordnung gilt für die Regionen und Sektoren, in denen das Angebot von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhebliche strukturelle Mängel aufweist, d. h., speziell eine hohe Zahl kleiner und unzureichend organisierter Betriebe.

Diese Mängel wurden zuerst in Belgien, Frankreich und Italien festgestellt. Beim Beitritt Griechenlands, Spaniens und Portugals wurden diese Länder ebenfalls in die Verordnung einbezogen, 1988 auch ganz Irland.

Bei der Reform der Strukturfonds wurden die Erstattungssätze für die Ziel-Nr.-1-Regionen erhöht, um die Regelung attraktiver zu machen.

Die Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften beläuft sich in allen Teilnehmerländern (ohne Belgien) zusammengekommen auf 560.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Regelung - außer in Belgien, wo keinerlei Interesse an ihr besteht - weitergeführt werden sollte, damit die Mitgliedstaaten die gemeinsame Maßnahme in vollem Umfang nutzen können. In diesem Zusammenhang sind neue Erstattungssätze vor allem für die Mitgliedstaaten vorzusehen, in denen die Regelung erst seit kurzem angewendet wird.

Die Verordnung enthält neue Bestimmungen um die Information über die Erzeugung zu verbessern.

In Anbetracht der früheren Änderungen der Verordnung sowie der hiermit vorgeschlagenen weiteren Anpassungen wird derzeit an einer kodifizierten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 gearbeitet.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Maßnahme zu Lasten des EAGFL-Ausrichtung belaufen sich auf 15,9 Mio. ECU.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78
betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89⁽⁴⁾, wurde eine gemeinsame Maßnahme eingeführt, mit der in bestimmten Regionen der Gemeinschaft, in denen es auf der Stufe des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse gravierende strukturelle Mängel gibt, die Bildung von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen gefördert werden soll, um das Angebot zu konzentrieren und die Erzeugung stärker am Marktbedarf auszurichten.

In Belgien wurde diese Verordnung bisher trotz der Anpassung der in der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 220/91 der Kommission⁽⁵⁾ vorgesehenen Mindestanforderungen noch nicht genutzt. Dieser Mitgliedstaat sollte daher aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 ausgeklammert werden.

In der Zwischenzeit wurden auch andere Regionen und Sektoren mit ähnlichen Schwierigkeiten in die Regelung einbezogen, zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3875/88 des Rates⁽⁶⁾ das gesamte irische Staatsgebiet sowie bestimmte französische Erzeugnisse. Die Erzeuger in diesen Gebieten müssen auch weiterhin die Gemeinschaftshilfen erhalten können.

(1)

(2)

(3) ABl. Nr. L 166 vom 23.06.1978, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 371 vom 20.12.1989, S. 8.

(5) ABl. Nr. L 26 vom 31.01.1991, S. 15.

(6) ABl. Nr. L 346 vom 15.12.1988, S. 16.

Anlässlich der Reform der Strukturfonds wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/90 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1941/90⁽⁸⁾, für die Erzeugergemeinschaften in den Ziel-Nr.-1-Regionen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates⁽⁹⁾ attraktivere Beteiligungssätze festgelegt, um die Regelung wirksamer zu gestalten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1760/87⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1094/88⁽¹¹⁾, wurden bestimmte Einzelheiten im Zusammenhang mit der Verpflichtung festgelegt, die gesamte Erzeugung der Mitglieder zu vermarkten. In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, die Kontrollmöglichkeiten der Erzeugergemeinschaften in bezug auf die Ernte und die Erzeugnismengen zu verbessern.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates⁽¹²⁾. Es ist daher nicht nötig, ihre Dauer zu begrenzen, wie dies vor der Reform der Strukturfonds, als Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽¹⁴⁾, die Rechtsgrundlage war, der Fall gewesen ist.

Um den Erfolg dieser Verordnung beurteilen zu können, ist es insbesondere infolge der in jüngster Zeit erfolgten Einbeziehung bestimmter Teilgebiete der Gemeinschaft angezeigt, dem Rat vor dem 1. Januar 1997 einen entsprechenden Bericht vorzulegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird der dritte Gedankenstrich gestrichen.

(7) ABl. Nr. L 22 vom 27.01.1990, S. 62.

(8) ABl. Nr. L 174 vom 07.07.1990, S. 34.

(9) ABl. Nr. L 185 vom 15.07.1988, S. 9.

(10) ABl. Nr. L 167 vom 26.06.1987, S. 1.

(11) ABl. Nr. L 106 vom 27.04.1988, S. 28.

(12) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25.

(13) ABl. Nr. L 94 vom 28.04.1970, S. 13.

(14) ABl. Nr. L 185 vom 15.07.1988, S. 1.

2. In Artikel 3 wird Absatz 3 gestrichen.
3. Dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- Regeln für die Information über die Erzeugung, insbesondere Informationen über Ernte- und Angebotsmengen"
4. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"b) darf jedoch einen Gesamtbetrag von 60.000 ECU nicht übersteigen."
5. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Vor dem 1. Januar 1997 übermittelt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahme, der sich auf die Informationen der Mitgliedstaaten stützt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

-
1. Haushaltslinie : (Eingliederungsplan 1991)
B2-1010 : Verbesserung der Agrarstrukturen - Gebiete des Ziels Nr. 1
B2-1012 : Gebiete des Ziels Nr. 5a
-
2. Rechtsgrundlage : Artikel 42 und 43 des Vertrages
-
3. Einstufung : nicht obligatorische Ausgabe
-
4. Ziel der Maßnahme und Beschreibung : Durch den Vorschlag soll hauptsächlich die Vorschrift über die Begrenzung der Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31.12.1991 aufgehoben werden, das heißt, die Geltungsdauer wird verlängert, damit die Mitgliedstaaten die Maßnahme in vollem Umfang nützen können. Ihr Ziel ist es, das Angebot an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu konzentrieren und die Erzeugung marktgerechter zu machen.
-

5. Berechnung :

- 5.1 Art der Ausgabe : Teilweise Erstattung der erstattungsfähigen Ausgaben der Mitgliedstaaten.
- 5.2 Anteil der EG-Beteiligung : In der Regel 25 %, in den derzeitigen Gebieten des Ziels Nr. 1 bis zu 65 %.
- 5.3 Berechnung : Der Voranschlag basiert auf den Prognosen der Mitgliedstaaten in bezug auf die Entwicklung der Regelung im Zeitraum 1992-1996, und insbesondere in bezug auf die Zahl der Erzeugergemeinschaften, die in diesem Zeitraum um Anerkennung nachkommen werden.
-

6. Finanzielle Auswirkungen auf die operationellen Mittel :

6.1 Zeitraum der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (in Mio. ECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>VE.ZE.</u>	<u>davon in Gebieten des Ziels Nr. 1</u>
1992	-	-
1993	-	-
1994	2,8(a)	2,0
1995	3,7	2,8
1996	4,3	3,4
1997	5,1	4,1
INSGESAMT (94-97)	15,9 (b)	12,3

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : -

7. Bemerkungen :

- (a) Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen wird davon ausgegangen, daß im Durchschnitt zwischen der Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft und den ersten Ausgaben auf der Ebene des Mitgliedstaates ein Jahr vergeht; da es sich um eine Maßnahme mit Kostenerstattung handelt, werden erstmals 1994 Kosten zu Lasten des EAGFL-Ausrichtung anfallen.
- (b) Dieser Betrag ist bei der Erstellung der mittelfristigen Finanzvorschau zu berücksichtigen.